

Antragsbescheinigung für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR

Bitte beachten Sie: Diese Dienstleistung kann **nicht für Familienangehörige** (Ehepartner, Eltern oder Kinder) **von deutschen Staatsangehörigen** erbracht werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen informieren sich bitte unter [Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder \(allgemein\)](#)

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eines Bürgers aus der EU oder dem EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), die selbst kein EU- oder EWR-Bürger sind, erhalten eine Aufenthaltskarte für fünf Jahre. Mit der Aufenthaltskarte dokumentieren sie ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt, das sie vom Freizügigkeitsrecht des EU- oder EWR-Bürgers ableiten. Die Aufenthaltskarte wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ausgestellt, nachdem die erforderlichen Angaben gemacht wurden.

Wenn eine Aufenthaltskarte nicht sofort bei Vorsprache ausgestellt werden kann, z. B. weil noch Unterlagen fehlen, wird unverzüglich eine formlose Antragsbescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für sechs Monate ab Ausstellung.

Familienangehörige von anderen ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen erhalten weder eine Aufenthaltskarte noch eine Antragsbescheinigung.

Voraussetzungen

- **Aufenthaltskarte soll ausgestellt werden**

Es wird die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gewünscht, die bei Vorsprache wegen fehlender Unterlagen aber noch nicht ausgestellt werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- [Siehe hierzu Informationen zur Aufenthaltskarte](#)

Gebühren

ab 01.09.2017:

- Erwachsener: 18,00 Euro
- Minderjährige: 9,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- [§ 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU](#)